

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstags,
Donnerstags und
Sonnabends.

Amts- und Anzeigebblatt

für den
Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgehung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Abonnement
vierteljährlich
12 Ngr.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Inserate:
für den Raum
einer
einseitigen Zeile
1 Ngr.

Bei mehrmaliger Wiederholung von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigeblasses.“

Von dem unterzeichneten Königl. Gerichtsamte soll

den 20. Januar 1875

das der Friederike Wilhemine verehel. Reichsner alhier

zugehörige Haus- und Garten-Grundstück Nr. 131 des Catasters, Nr. 136 a. b. des Flurbuchs, Abth. A. und Nr. 123 des Grund- und Hypothekenbuchs für Eibenstock, welches Grundstück am 30. October 1874 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 630 Thaler gewürdert worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle anhängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Eibenstock, am 7. November 1874.

Königliches Gerichtsamt daselbst.
Landrod.

B.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Berlin. Der Reichstag berieth am 11. Deabr. den Militäretat in zweiter Lesung. Die Mehrforderung von 1500 Mark Gehalt für den sächsischen Kriegsminister wurde, trotz des Widerspruchs des sächsischen Bundescommissars v. Kostig-Ballwitz, abgelehnt. Bei Berathung des Commissionsantrags auf Verschmelzung der Budgets für die preussischen und das sächsische Armeecorps, wobei besondere Titel für die der sächsischen Armee belassenden Abweichungen vom preussischen Heerwesen beizubehalten seien, erklärt Fürst Bismarck diesen Antrag formell wie materiell für unzulässig. Die Besonderheiten bei dem sächsischen Armeecorps beruhten auf vertragmäßigen Bestimmungen zwischen den Königen von Preußen und von Sachsen: der Kaiser von Deutschland könne nicht eine Zusage brechen, welche der König von Preußen gemacht habe. Wenn die Antastung dieser Besonderheiten nicht beabsichtigt sei, müßten solche in den betheiligten Kreisen Sachsens nur Besorgniß und Mißtrauen erregende Anträge jedenfalls vermieden werden. Aenderungen in dem Bestehenden seien weder nützlich noch nothwendig, denn die sächsische Armee habe bewiesen, wie sehr gut sie mit den Reichsinteressen verachsen sei, denn sie habe sich doppelt gut geschlagen, einmal aus deutschem Patriotismus, dann, um dem sächsischen Namen Ehre zu machen. Wer die dem deutschen Soldaten eigenthümliche Anhänglichkeit an die Farbe seiner Fahne kenne, müsse zarte und vorsichtige Berührung dieses Punktes nachfühlen. Er bitte daher, den Antrag abzulehnen. Trotzdem wurde der Antrag nach kurzer Debatte durch Hammelprung mit 141 gegen 139 Stimmen angenommen.

In parlamentarischen Kreisen, besonders innerhalb der national-liberalen Partei, wird die entschiedenste Mißbilligung darüber laut, daß in der anerkannt offiziellen „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ die Centrumspartei des Reichstags als „Fraktion Kullmann“ bezeichnet worden ist. Eine solche Bezeichnung ist nicht nur höchst inopportun, da sie der ultramontanen Presse für ihre schlimmsten Insinuationen einen Anschein von Recht giebt, sondern sie ist auch durchaus unberechtigt und darum absolut verwerflich, doppelt verwerflich in einem Blatte, in welchem man die Anschauungen der maßgebenden Kreise wiedergegeben zu sehen gewohnt ist.

Der Prozeß Aruim dehnt sich länger hinaus, als man zuerst vermuthete. Er wird schwerlich vor Mitte dieser Woche zum Austrage gebracht sein. Es ist nicht unseres Amtes, sagt die „Dr. Ztg.“, uns in Konjekturen über den Ausgang der großen Streitsache zu ergehen. Die Entscheidung steht bei den Richtern, die im gegenwärtigen Stadium der Angelegenheit selbst noch in ihrem Urtheil hin und her schwanken dürften. Lassen wir also die Rechtsfrage bei Seite, und hal-

ten wir uns lediglich an den Eindruck, den die bisherigen Verhandlungen hinterlassen, so wird jeder Unbefangene sagen müssen: dieser Eindruck ist dem Angeklagten nicht günstig. Sein Verhalten — mag es nun mit dem Strafgesetz in Konflikt gerathen sein oder nicht — ist nicht das eines charaktervollen und besonnenen Staatsbeamten, der seine Amtspflicht, die Interessen seiner Nation und die Forderungen seines politischen Gewissens über seine selbstlichen Interessen stellt. Die mannigfachen Beziehungen, die er hier und dort mit der Presse angeknüpft hat, und die Politik, die er mit Hülfe dieser versteckten Beziehungen auf eigene Faust zu treiben begann, stehen einem Untergebenen des Auswärtigen Amtes — und wäre er noch so vornehm und begabt — nicht wohl an.

Am 11. Deabr. ist der Reichstagsabgeordnete Majunke, Redacteur der „Germania“, zur Verbüßung einer rechtskräftig gegen ihn verhängten einjährigen Gefängnißstrafe verhaftet worden. Dies widerstreitet der bisherigen allgemeinen Auslegung des Artikel 31 der Reichsverfassung, nach welcher man zwar annahm, daß der Reichstag nicht das Recht habe, gegen eine schon vor seinem Zusammentritt angetretene Straftath, wie der Fall beim Abgeordneten Webel lag, zu interveniren, niemals aber den Gerichten das Recht zuerkannt, während der Sitzungsperiode des Reichstages einen Abgeordneten in Folge eines gegen ihn rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses zu verhaften. Auch entsprach die bisherige Praxis der Gerichte dieser Auslegung, indem dieselben in solchen mehrfach vorgekommenen Fällen den Schluß der Sitzungsperiode abzuwarten pflegten und erst dann mit der Verhaftung der betroffenen Abgeordneten voringen. Da zu erwarten steht, daß jedenfalls der Reichstag zur Wahrung seiner Rechte in kürzester Frist aufgefordert werden wird, so lassen wir den Wortlaut des Art. 31 der Reichsverfassung hier folgen: „Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.“

Königsberg. Die erste Deputation des hiesigen Stadtgerichts hat auf Schließung des hiesigen „Sozialdemokratische Arbeiterpartei“ genannten Ortsvereins wegen Gefährlichkeit desselben für den Staat und die Gesellschaft erkannt.

Baiern läßt sich bekanntlich bei dem päpstlichen Stuhle durch einen Gesandten vertreten, während der Papst einen Nuntius in München besoldet. In der bayerischen Kammer wird jetzt von liberaler Seite die Aufhebung dieser Vertreter beantragt werden.

Sächsische Nachrichten.

Dresden. Nach einer Verordnung des kgl. Finanzministeriums vom 2. ds. werden anstatt der seitherigen Stempelmarken, und zum